

Einige gesetzliche Neuerungen und Änderungen per 1. Januar 2022

Privatbereich

AHV-Nummer

Ab dem 1. Januar 2022 dürfen Behörden die AHV-Nummer systematisch als Personenidentifikator zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verwenden. Ziel dieser Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist es, die Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten und Verwechslungen bei der Bearbeitung von Personendossiers zu vermeiden. Die erweiterte Verwendung der AHV-Nummer soll zur Umsetzung der E-Government-Schweiz-Strategie beitragen.

Invalidenversicherung

Neues bringt 2022 für Rentnerinnen und Rentner der Invalidenversicherung (IV). Damit der Anreiz besteht, die Erwerbstätigkeit zu erhöhen, wird für Neurenten ein stufenloses Rentensystem eingeführt. Mit dessen Einführung erhält die prozentgenaue Erhebung des IV-Grades einen höheren Stellenwert. Denn für die Rentenhöhe kommt es neu auf jedes Prozent IV-Grad an. Bis anhin war es für viele IV-Rentnerinnen und -Rentner im vierstufigen System nicht attraktiv, mehr zu arbeiten, weil sich wegen Schwelleneffekten ihr verfügbares Einkommen nicht erhöhte. Wie bereits wird eine Vollrente ab 70 Prozent Invalidität zugesprochen. Jugendliche und Kinder mit gesundheitlichen Problemen und psychisch Kranke sollen zudem von Fachleuten gezielter unterstützt werden, um ihr Eingliederungspotential zu stärken und die Vermittlungsfähigkeit weiter zu verbessern, damit sie nicht auf Dauer von IV-Renten abhängig werden. Bei medizinischen Begutachtungen werden Massnahmen zur Qualitätssicherung und für mehr Transparenz eingeführt.

Steuern

Erbbinnen und Erben können die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen ab sofort in ihrem Wohnkanton zurückfordern. Damit wird verhindert, dass die Verrechnungssteuer doppelt zurückerstattet wird. Zudem wird die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs mit einer Pauschale besteuert, die neu auch die Fahrkosten zum Arbeitsort umfasst.

Unterhaltszahlungen

Die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen wird vereinheitlicht. Damit werden unterhaltsberechtigten Personen ab 1. Januar in allen Kantonen gleichbehandelt, wenn sie die ihnen zustehenden Gelder nicht erhalten. Heute ist es den Kantonen überlassen, die Inkassohilfe zu gestalten.

Geschlechtsänderung

Neu kann man bei den Zivilstandsämtern einen Termin für eine Änderung beim Geschlechtseintrag vereinbaren. Bis anhin bedurfte es zur Geschlechtsänderung einen Antrag beim Gericht und die Kosten beliefen sich auf mehrere 100 oder gar 1000 Franken. Die neue Änderung durch Erklärung kostet lediglich 75 Franken und ist in einer Viertelstunde erledigt. Bei Personen über 16 Jahren reicht eine einfache Erklärung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes angeordnet hat.

Häusliche Gewalt

Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking sollen mit einer neuen Bestimmung über die elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Rayon- und Kontaktverboten besser geschützt werden (Art. 28c ZGB). Bereits nach geltendem Recht (Art. 28b ZGB) kann ein Gericht zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Stalking ein zivilrechtliches Rayon- oder Kontaktverbot anordnen. Um diese Massnahme besser überwachen zu können, wird es künftig überdies anordnen können, dass die potenziell gewaltausübende Person ein elektronisches Armband oder eine elektronische Fussfessel trägt. Damit wird deren Aufenthaltsort fortlaufend aufgezeichnet. Dies soll die überwachte Person darin bestärken, sich an das Verbot zu halten. Zudem können die Aufzeichnungen nachträglich ausgewertet werden, falls das Opfer geltend macht, die überwachte Person halte das Verbot nicht ein. Hilfesuchenden Opfern steht zudem neu eine nationale Telefonnummer zur Verfügung.

Geschäftsbereich

Faire Preise

Auf den 1. Januar 2022 tritt der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Stop der Hochpreisinsel - für faire Preise“ (Fair-Preis-Initiative) in Kraft. Dieser bringt Änderungen des Kartellgesetzes sowie des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit sich. Unter anderem wird das Konzept der relativen Marktmacht ausdrücklich in das Schweizer Kartellrecht aufgenommen. Auch wird der staatlich nicht verordnete Einsatz von Geoblocking-Massnahmen (privates Geoblocking) von Unternehmen grundsätzlich als unlauter und somit als unzulässig qualifiziert. Demnach soll im Fernhandel (Internet, Telefon, Katalog) zukünftig insbesondere eine Diskriminierung von Schweizer Nachfragerinnen und Nachfragern bei Preisen oder Zahlungsbedingungen grundsätzlich nur noch bei Vorliegen eines sachlichen Grundes möglich sein.

Personenfreizügigkeit

Kroatinnen und Kroaten können ab nächstem Jahr voll von der Personenfreizügigkeit in der Schweiz profitieren. Überschreitet die Zuwanderung von kroatischen Arbeitskräften einen bestimmten Schwellenwert, kann sich die Schweiz auf eine Schutzklausel berufen und die Zahl der Bewilligungen ab 1. Januar 2023 erneut begrenzen. Diese Begrenzung wäre jedoch nur noch bis Ende 2026 möglich.

Tiere

Mit dem Inkrafttreten der revidierten Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten am 1. Januar 2022 sollen neue Vorschriften für Schlachtmethode den Stress und das Leid für Tiere verringern. Zum Beispiel gibt es erstmals Vorgaben für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen. Hühner und Truthühner sollen zudem künftig mit schonenderen Gasgemischen getötet werden können als wie heute ausschliesslich mit CO₂.

Versicherungen

Das revidierte Versicherungsvertragsgesetz bringt Verbesserungen für Kundinnen und Kunden und passt Bestimmungen an veränderte Gegebenheiten an. So wird beispielsweise neu für Versicherungsverträge ein Widerrufsrecht von 14 Tagen eingeführt und auch Verträge mit langer Laufzeit können nach drei Jahren beendet werden. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Versicherungsverträgen wird von zwei auf fünf Jahre erhöht. Zudem wird das Gesetz an die heutigen Anforderungen des elektronischen Geschäftsverkehrs angepasst.